Gemeinde Blankenfelde-Mahlow
Gemeindevertretung

BSV-Nr.: ***GV 5/2025***

Erstellungsdatum: 15.04.2025
Fachamt: Gemeindeplanungsamt

- öffentliche -

BESCHLUSSVORLAGE
für die **Gemeindevertretung**
der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow

TOP	**1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)**

Beratungsfolge

Datum	Gremium	Ergebnis
28.04.2025	Ortsbeirat Jühnsdorf der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	zur Anhörung
05.05.2025	Ortsbeirat Blankenfelde der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	zur Anhörung
12.05.2025	Ortsbeirat Dahlewitz der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	zur Anhörung
13.05.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz	zur Empfehlung
14.05.2025	Ortsbeirat Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	zur Anhörung
14.05.2025	Ortsbeirat Mahlow der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	zur Anhörung
15.05.2025	Ortsbeirat Groß Kienitz der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	zur Anhörung
26.06.2025	Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow	zur Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung) gemäß Anlage 1.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Begründung

Die bestehende Baumschutzsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow soll durch eine erste Änderungssatzung angepasst werden.

Die 1. Änderung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow dient der fachlichen Präzisierung, rechtlichen Klarstellung sowie der besseren Nachvollziehbarkeit und Anwendbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger. Den Änderungen ging eine intensive mehrmalige Beratung im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Umwelt und Klimaschutz voraus, bei der die besondere Schutzwürdigkeit von Bäumen auf Privatgrundstücken im Fokus stand. Die vorliegenden Änderungen greifen die dabei erarbeiteten Empfehlungen auf und wurden durch redaktionelle Änderungen ergänzt.

§ 2 – Anwendungsbereich:
Es wurde ergänzt, dass auch Ginkgos (Ginkgo biloba) unter die geschützten Baumarten fallen. Diese Ergänzung dient der Klarstellung, da der Ginkgo biologisch weder ein Laub- noch ein Nadelbaum ist, jedoch vergleichbare ökologische Funktionen erfüllt.
Zudem wurde die Europäische Stechpalme (Ilex aquifolium) neu aufgenommen. Sie ersetzt in der Aufzählung die zuvor genannte Elsbeere (Sorbus torminalis), da Letztere im Gegensatz zur Stechpalme keine kleinkronige Baumart ist und damit für kleinere Grundstücke weniger geeignet erscheint. Die Stechpalme hingegen ist nicht nur aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung (besonders geschützte Art nach § 30 BNatSchG) relevant, sondern auch wegen ihrer Eignung als strukturreicher, immergrüner Kleinkronenbaum im Siedlungsbereich.

Darüber hinaus wurde klargestellt, dass auch Fassadenbegrünungen unter den Schutz fallen können, sofern sie als Ersatzmaßnahme im Rahmen einer Fällgenehmigung anerkannt wurden. Damit wird gewährleistet, dass solche Ausgleichsmaßnahmen langfristig wirksam bleiben und nicht nachträglich ohne Genehmigung entfernt werden dürfen.

§ 5 – Zulässige Handlungen:
Die Ergänzung um die Anzeigepflicht geplanter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die nachfolgende Kontrolle durch die Gemeindeverwaltung dient der Sicherstellung, dass zulässige Maßnahmen nicht in unzulässige Eingriffe übergehen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass beispielsweise Rückschnitte oder „Pflegemaßnahmen“ teilweise so stark ausfallen, dass sie einer Fällung gleichkommen oder den Baum langfristig schädigen.
Durch die verpflichtende vorherige Anzeige mindestens 14 Tage vor Durchführung sowie die Kontrolle durch fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung wird sichergestellt, dass der Eingriff fachgerecht geplant ist und dem Erhalt des Baumes dient. Die Maßnahme stärkt somit präventiv den Baumschutz, ohne rechtmäßige Pflegemaßnahmen unverhältnismäßig zu erschweren.

§ 7 – Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung:
Die Ergänzung eines neuen Absatzes 2 stellt klar, dass die Darlegung der Voraussetzungen für eine Fällgenehmigung in der Verantwortung der antragstellenden Person liegt. In der Vergangenheit kam es wiederholt zu Anträgen, bei denen der Zustand des Baumes – insbesondere hinsichtlich seiner Stand- oder Bruchsicherheit – nicht nachvollziehbar dargelegt wurde. Durch die Möglichkeit, in klärungsbedürftigen Fällen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Baumgutachters zu verlangen, erhält die Verwaltung eine verlässliche fachliche Entscheidungsgrundlage. Gleichzeitig wird so sichergestellt, dass insbesondere schützenswerte Bäume nicht ohne triftigen Grund entfernt werden.

Die redaktionellen Umstellungen (Absatzverschiebungen) dienen der logischen Strukturierung und besseren Lesbarkeit der Satzung. Durch die Streichung von Punkt 5 im bisherigen Absatz 3 wird eine nicht mehr zeitgemäße Regelung entfernt, die inhaltlich nicht mehr den aktuellen Anforderungen an die Ersatzpflanzung entspricht. Die anschließende Neuordnung der Punkte (ehemals Punkt 6 wird zu Punkt 5) und die fortlaufende Anpassung der Absatznummerierung ab Absatz 3 trägt zu einer klareren und systematischen Gliederung der Vorschrift bei.

Insgesamt stärkt die Änderung die Nachvollziehbarkeit und fachliche Qualität des Genehmigungsverfahrens, wahrt aber zugleich die Verhältnismäßigkeit, da Gutachten nur in begründeten Einzelfällen verlangt werden können.

§ 8 – Baumschutz bei Bauvorhaben:
Die Ergänzung um Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass zunehmend technische Anlagen zur alternativen Energiegewinnung – wie etwa Erdwärmekollektoren oder Solaranlagen – sowie Leitungserschließungen auf privaten Grundstücken installiert werden. In der Praxis kommt es hierbei immer wieder zu Konflikten mit dem bestehenden, geschützten Baumbestand, etwa durch Wurzelbeschädigungen bei Erdarbeiten oder durch das gezielte Entfernen von Bäumen zur besseren Ausnutzung solarer Strahlung.

Mit der neuen Regelung wird klargestellt, dass auch solche baulichen oder technischen Maßnahmen unter dem Vorbehalt des Baumschutzes stehen. Sie sind so zu planen und umzusetzen, dass der vorhandene geschützte Baumbestand nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird. Die Vorschrift schafft damit eine rechtliche Grundlage zur Abwägung zwischen Klimaschutz durch technische Anlagen und dem Schutz des gewachsenen Stadtgrüns als wichtigem Bestandteil der lokalen Klimaanpassung.

Ziel ist es, beide Interessen in Einklang zu bringen und sicherzustellen, dass innovative Energieprojekte nicht zulasten wertvoller Bäume realisiert werden.

§ 9 – Ordnungswidrigkeiten:
Die Anpassung in Punkt 2, wonach künftig Verstöße gegen § 5 Abs. 1 und 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, stellt eine logische Konsequenz aus der zuvor eingefügten Anzeigepflicht von Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen (§ 5 Abs. 1 Satz 2) dar. Damit wird sichergestellt, dass nicht nur unzulässige Handlungen, sondern auch das Unterlassen der vorgeschriebenen vorherigen Anzeige und Kontrolle sanktionierbar ist. Dies stärkt die Wirksamkeit der Vorschrift und unterstreicht die Bedeutung einer fachgerechten Durchführung von Eingriffen am geschützten Baumbestand.

Die redaktionelle Anpassung in Punkt 4 („§ 7 Abs. 5 und 6“ bleibt gleich) stellt sicher, dass die Verweise mit der neuen Absatzstruktur übereinstimmen, nachdem durch die vorherigen Änderungen (z. B. Einfügung eines neuen Absatzes 2) eine Umnummerierung erfolgt ist. Inhaltlich bleibt die Regelung unverändert, wird jedoch formal korrekt angepasst.

Mitzeichnungen

Gemeindeplanungsamt _____ _____
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 - 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)
Anlage 2 – Lesefassung der 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)
Anlage 3 – Synopse der 1. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow zum Schutz von Bäumen (Baumschutzsatzung)